

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05194/119

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noe.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Denise Schuster

02742/9005-

Durchwahl

30316

Datum

08. Oktober 2026

Betrifft

Marktgemeinde Schönberg am Kamp, Landesstraße B 34, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Aufnahme und Abmessung von Schächten und Schachtabdeckungen) auf oder neben der Landesstraße B 34 im Bereich von km 27,500 bis km 28,750 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Plank am Kamp, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 28. Oktober 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. Oktober 2026:

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
während der tatsächlichen Arbeitszeit

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Für den Bezirkshauptmann
Mag. B e r n d l

